



**Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund**

---

4/87

24.03.1987

---

Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung  
des Senats der Universität Dortmund  
vom 10. März 1987

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

**Ordnung zur Änderung  
der Geschäftsordnung des Senats  
der Universität Dortmund  
Vom 10. März 1987**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 15 Abs. 7 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV.NW. Seite 765), i.V.m. § 6 der Grundordnung der Universität Dortmund (Grundordnung) vom 25. Juli 1983 (GABl NW Seite 414) und § 23 der Geschäftsordnung des Senats der Universität Dortmund vom 29. April 1985 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 7/85 vom 3.5.1985 und Nr. 12/85 vom 25.7.1985) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Universität Dortmund erlassen:

**Artikel I**

§ 15 Abs. 11 der Geschäftsordnung des Senats der Universität Dortmund erhält folgende Fassung:

"(11) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder in den Kommissionen und Ausschüssen beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeiten für Kommissionen und Ausschüsse nach Abs. 1 bis 7 beginnen jeweils am 1. April für Ausschüsse nach Abs. 8 (ad hoc-Ausschüsse) beginnen sie mit Bildung des Ausschusses. Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Die Amtszeit endet vorzeitig:

- a) mit Auflösung des Ausschusses,
- b) bei Abwahl von Kommissions- und Ausschußmitgliedern mit der Verkündung des Wahlergebnisses,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds aus der Universität oder aus der Mitgliedergruppe, die es vertritt,
- d) durch Rücktritt aus wichtigem Grund.

In den Fällen der Buchstaben b) bis d) ist unverzüglich eine Nachwahl anzusetzen; im Falle des Buchstaben d) finden die Sätze 3 und 4 Anwendung."

**Artikel II**

Diese Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Universität Dortmund tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 10. März 1987

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger